

An den Hauptausschuss  
und an den Stadtrat

## Sachstand zur Bauvoranfrage

**Vorhaben: Errichtung eines Batteriespeichers**  
**Gesamtspeicherkapazität: ca. 1.609,2 MWh**  
**Speicherkapazität: 745 kWh/Speichereinheit**  
**Anzahl der Speichereinheiten: 2160**

**Bauherr: Grüne Energie Solar GbH**  
**Bauort: Wolmirstedt, OT Farsleben**  
**Gemarkung: Farsleben**  
**Flur: 3**  
**Flurstücke: 376/77; 223/75**

Die Grüne Energie Solar GmbH hat im Juni 2023 für mehrere Grundstücke in den Gemarkungen Mose und Farsleben eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Batteriespeichers gestellt. Zuständige Behörde ist das Bauordnungsamt des Landkreises Börde. Aufgabe des Batteriespeichers ist es Strom, wenn er im Überschuss von Elektroenergieanlagen produziert wird, zu speichern und bei Flaute/Dunkelheit in das Stromnetz einzuspeisen. Zusätzlich soll Regelernergie bereitgestellt werden, um Blackouts zu verhindern.

Die Bauvoranfrage lautet: Stellt das o.g. Vorhaben ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar?

---

In der Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 11.07.2023 hat die Stadt ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt, mit der Begründung, dass öffentliche Belange, insbesondere des Stromnetzbetreibers 50 Hertz beeinträchtigt werden, da die vorhandenen Freileitungen die für das Vorhaben vorgesehenen Flurstücke queren.

Im Oktober 2023 änderte der Antragsteller die für das Vorhaben beantragten Flurstücke, u.a. in der Gemarkung Mose, südlich des Umspannwerkes.  
Folgende Flurstücke waren nunmehr für das Vorhaben vorgesehen:

- Gemarkung Mose Flur 7 Flurstücke: 11/2, 12, 46/13, 143, 145
- Gemarkung Farsleben Flur 3, Flurstücke 376/77; 223/75

Die Stadt wurde nochmals zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert. In ihrer Stellungnahme vom 27.11.2023 wird das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung versagt, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, da die „Standortgebundenheit“ als Voraussetzung für ein privilegiertes Vorhaben, nicht erkennbar ist. Hierzu wurde wie folgt argumentiert:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Gewerbe. Hierzu wäre die Ausweisung einer Gewerbebaufläche im Flächennutzungsplan erforderlich sowie die Erarbeitung eines Bebauungsplanes.
2. Die Belange des Netzbetreibers 50 Hertz werden beeinträchtigt.  
Alle in Rede stehenden Flurstücke werden durch Hochspannungsfreileitungen gequert. Das Einhalten notwendiger Schutzkorridore beidseitig des Leitungsverlaufes von 50 m

Ist auf Grund des Brandschutzes einzuhalten.

3. Das Energiewirtschaftsgesetz empfiehlt in § 43 Abs. 2 Ziffer 8 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt. Dieser Empfehlung hat sich die Stadt Wolmirstedt angeschlossen.

Mit Schreiben vom 05.12.2023 forderte das Bauordnungsamt des Landkreises Börde die Stadt Wolmirstedt letztmalig zur Stellungnahme auf, mit der Androhung das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Die Antragsteller teilte der Stadt Wolmirstedt mit Übergabe eines aktuellen Lageplanes mit, dass nur noch die Flurstücke Nr. 376/77; 223/75 der Gemarkung Farsleben der Flur 3 für das Vorhaben in Frage kommen.

Beide Flurstücke umfassen eine Fläche von ca. 9,7 ha. Davon entfallen ca. 1,5 ha für die Errichtung eines Umspannwerkes, dass für den Betrieb der Anlage notwendiges ist.

Die Gesamtfläche des Vorhabens unter Berücksichtigung der Schutzstreifen für die 380 kV Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt-Teufelsbruch beträgt ca. 7 ha.

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.01.2024 hat die Stadt wiederum das Einvernehmen versagt. In der Stellungnahme wurde u.a. angeführt, dass folgende öffentliche Belange nicht geklärt sind:

- Berücksichtigung der Trassenplanungen der Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Auswirkungen elektromagnetischer Felder
- Streckenausbau der DB
- Brandschutzrisiko
- Naturschutz/Schutzgut Boden

Der Landkreis Börde hat am 09.02.2024 den Bauvorbescheid erteilt und das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Wolmirstedt ersetzt. Die Benachrichtigung ging mit Schreiben vom 12.02.2024 am 15.02.2024 bei der Stadt ein. Die Stadt Wolmirstedt hat fristgerecht am 12.03.2024 Widerspruch gegen den Vorbescheid erhoben und die Begründung zum Widerspruch am 14.03.2024 eingereicht.

Trotz der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hat die Stadt dem Investor die Möglichkeit eingeräumt, das Vorhaben im Bau- und Wirtschaftsausschuss unter Teilnahme von Mitgliedern des Ortschaftsrates Farsleben und des Hauptausschusses mündlich vorzustellen. In der Vorstellung betonte der Investor, dass er u.a. die in Rede stehenden Grundstücke gewählt hat, weil der Grundstückseigentümer die Flächen zur Verfügung stellt.

Die Stadt vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Standortgebundenheit, die ein Tatbestand für die Privilegierung im Außenbereich ist, für das Vorhaben nicht gegeben ist und dass das Vorhaben an einem anderen Standort z. Bsp. im Gewerbegebiet Nord II oder Nord I errichtet werden könnte. Es ist nicht ausreichend, wenn das Vorhaben an einer spezifischen Stelle zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber nicht damit steht und fällt, ob es am beantragten Standort oder irgendwo anders ausgeführt werden kann.

Auch Gründe der Rentabilität sind in diesem Fall nicht ausschlaggebend.

Der Gesetzgeber empfiehlt ein fakultatives Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Energiespeicher sind komplexe raumgreifende Vorhaben. Der Gesetzgeber hat aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Großspeicheranlagen ein fakultatives Planfeststellungsverfahren eingeführt. Gemäß Energiewirtschaftsgesetz § 43 Abs. 2 Ziffer 8 (EnWG) können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des

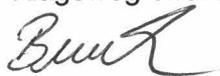
Vorhabens die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt zugelassen werden.

Da die Errichtung des Batteriespeichers sowie die Errichtung des geplanten Umspannwerkes (welches allerdings nicht Gegenstand der Bauvoranfrage ist) als ein Gesamtvorhaben zu betrachten ist, geht die Stadt Wolmirstedt davon aus, dass auf Grund der Vielzahl zu prüfenden Sachverhalten und Problematiken privater und öffentlicher Belange ein Planerfordernis gegeben ist. Der Gesetzgeber empfiehlt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen berühren. In diesem Fall ist § 43 Abs. 2 Ziffer 8 (EnWG) anzuwenden.

Die Stadt hatte darüber hinaus in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, alternativ für das Vorhaben einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses hat Herr Funke den Vorschlag unterbreitet, in der nächsten Beratungsfolge einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan einschl. Veränderungssperre einzubringen. Nach nochmaliger Prüfung muss leider der Vorschlag verworfen werden. Maßgebend ist das Planungsrecht zum Zeitpunkt der Erteilung des Bauvorbescheides.

Nunmehr erfolgt die Bearbeitung des Widerspruches durch den Landkreis Börde sowie die Weiterleitung an das Landesverwaltungsamt zur Entscheidung über den Widerspruch. Sollte die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes für die Stadt negativ ausgehen, so bleibt der Klageweg offen.

  
D. Bunk

Anlagen: - Lageplan zum Vorhaben  
- Luftbild